



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 6.399/194-II/C/88

2454/AB

1988 -09- 06

zu 2444/J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Burgstaller, Dr.Ettmayer, Bergmann und
Kollegen, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung
neonazistischer Aktivitäten

(Nr. 2444/J).

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Burgstaller, Dr.Ettmayer, Bergmann und Kollegen am 7. Juli 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr.2444/J-NR/88, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung neonazistischer Aktivitäten, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Zum Zeitpunkt der Fällung des Urteils des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 16. Mai 1988, laut dem von der NDP im Haus 1030 Wien, Landstraßer Gürtel 19, eine kriminelle und neonazistische Tätigkeit entfaltet wurde, waren von mir insofern keine spezifischen Konsequenzen mehr zu ziehen, als ich bereits vor Jahren die Bundespolizeidirektion Wien angewiesen habe, den Aktivitäten der NDP im Hause Landstraßer Gürtel 19 durchgehend besonderes Augenmerk zuzuwenden. Im übrigen habe ich die Bundespolizeidirektion Wien angewiesen, eine Urteilsausfertigung zu beschaffen.

Zur Frage 2: Wie aus den Urteilsausführungen zu entnehmen ist, ereigneten sich die Vorfälle, durch die

sich Mieter des Hauses Landstraßer Gürtel 19 in ihrer Sicherheit gefährdet fühlten, zwischen 1983 und 1986. Für die Ergreifung von Maßnahmen, zusätzlich zu der ohnedies nach wie vor aufrecht bestehenden polizeilichen Überwachungstätigkeit bestand daher im Zusammenhang mit den Urteilsfeststellungen keine Notwendigkeit.

Zur Frage 3: Seit dem Jahre 1966 besteht der Verein "Nationaldemokratische Partei (NDP)", dessen Bildung weder im Gründungsjahr noch nach der Statutenänderung im Jahre 1969 untersagt wurde.

Die anlässlich der Vereinsbildung im Jahre 1966 vorgelegten Statuten enthielten lediglich - neben der sehr allgemein gehaltenen Angabe, der Verein wolle an der politischen Willensbildung innerhalb der österreichischen Demokratie Anteil nehmen und sich an allgemeinen Wahlen beteiligen, nur noch die Erklärung, es liege dem Verein besonders an der Pflege nationalen und demokratischen Gedankengutes.

Im Jahre 1969 erfolgte eine Statutenänderung, wobei dem Vereinszweck neu hinzugefügt wurde, daß das nationale und demokratische Gedankengut unter Berufung auf das Grundsatzbekenntnis der NDP vertreten werde und als weitere Aufgabenstellung des Vereines die ideelle und materielle Unterstützung aller deutschen Volksgruppen angeführt wurde.

Unter den Bestimmungen über die

Bestimmungen des § 1 Parteiengesetz wurde im März 1986 von meinem Ressort mit Wirksamkeit für dessen Zuständigkeitsbereich festgestellt, daß durch die seinerzeitige Satzungshinterlegung die NDP keine Rechtspersönlichkeit als politische Partei erlangt hat. Die gleiche Feststellung hat nun auch der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Zahl B 999/87-15 vom 25. Juni 1988 getroffen.

Zu Frage 4: Die im Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 16. Mai 1988 enthaltenen Feststellungen über eine von der NDP ausgegangene kriminelle und neonazistische Tätigkeit im Hause Landstraßer Gürtel 19 betreffen die "politische Partei" NDP. Das ergibt sich nicht nur aus den Ausführungen in der Urteilsbegründung, sondern auch aus der Tatsache, daß sich die Tätigkeit des Vereines NDP seit der Installierung der "politischen Partei" im Jahre 1975 nur noch auf die statutengemäße jährliche Abhaltung einer Generalversammlung und jeweils die Wahl des Vereinsvorstandes reduziert hat.

Trotzdem wurde bereits ein Verfahren zur behördlichen Auflösung des Vereines NDP eingeleitet, jedoch nicht wegen des Gerichtsurteiles, sondern aufgrund der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die sich einerseits auf die Gesetzwidrigkeit der "Partei" NDP und andererseits - wie bereits oben erwähnt - auf die Anwendbarkeit des Artikels 4 des Staatsvertrages von Wien 1955 bezieht.

Mitgliedschaft findet sich schließlich noch der Satz: Alle Mitglieder müssen sich uneingeschränkt zum deutschen Volkstum bekennen.

Mit Bescheid vom 17. April 1969 wurde die Umbildung des Vereines nicht untersagt.

Aus heutiger Sicht gesehen wäre jedoch die Umbildung des Vereines im Jahre 1969 im Hinblick auf Artikel 4 Staatsvertrag 1955 gemäß § 6 Vereinsgesetz wegen Gesetzwidrigkeit und Staatsgefährlichkeit zu untersagen gewesen, da das bereits erwähnte Grundsatzbekenntnis der NDP als großdeutsche Propaganda gegen die Anschlußverbots-Bestimmung des erwähnten Artikels 4 Staatsvertrag 1955 verstößt. Dies hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. Juni 1988 (Zahl B 999/87-15) klar ausgesprochen.

Im August 1975 brachte der damalige (und auch derzeitige) Obmann dieses Vereines, Dr. Norbert Burger, beim Bundesministerium für Inneres die mit den Statuten des Vereines inhaltsgleiche Satzung einer politischen Partei "Nationaldemokratische Partei (NDP)" zur Hinterlegung gemäß § 1 des Parteiengesetz 1975 ein.

Aufgrund der in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse über die bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Aktivitäten der "Partei" NDP sowie der durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erteilten Richtlinien für die Handhabung der

Zu Frage 5: Das Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien wurde weder dem Bundesministerium für Inneres noch der örtlich zuständigen Bundespolizeidirektion Wien von Amts wegen zugeleitet, sondern für mein Ressort aus Eigeninitiative beim Gericht beschafft. Mir ist bekannt, daß eine Urteilsausfertigung bereits der Staatsanwaltschaft vorliegt, weshalb es einer zusätzlichen Anzeige an diese durch die Sicherheitsbehörde nicht mehr bedurfte.

Zu Frage 6: Aufgrund des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 29. November 1985 wurden vom Bundesministerium für Inneres mit einem Erlaß vom 5. März 1986 allen Sicherheitsbehörden die vom Gerichtshof in bezug auf die Anwendbarkeit des Verbotsgesetzes ausgesprochenen Rechtssätze zur Kenntnis gebracht und dazu ausführliche Richtlinien für deren Vollziehung in den Bereichen des Parteiengesetzes, Vereinsgesetzes, Versammlungsgesetzes und des Mediengesetzes erteilt.

Zu Frage 7: Auch das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 25. Juni 1986 ist zusammen mit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes einschlägiger Art allen Sicherheitsbehörden übermittelt worden.

Zu Frage 8: Die dem Artikel IX Absatz 1 EGVG 1950 als Ziffer 7 angefügte Bestimmung gegen die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes ist erst am 8. Mai 1986 in Kraft getreten.

Im Jahre 1986 wurden in Wien keine Anzeigen gemäß Artikel IX Absatz 1 Z. 7 EGVG erstattet, 1987 waren es 14 Anzeigen und 1988 bisher 40.

11 der im Jahre 1987 erstatteten 14 Anzeigen und 20 der bisher 40 Anzeigen im Jahre 1988 erfolgten aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung eines Sicherheitsorganes.

In ganz Österreich wurden im Jahre 1986 (Inkrafttreten der Bestimmung des Artikels IX Absatz 1 Z. 7 EGVG: 8. Mai 1986) 20 Anzeigen, im Jahre 1987 37 Anzeigen und im ersten Halbjahr 1988 bisher 50 Anzeigen nach dieser Bestimmung erstattet.

Zu Frage 9: Die Anzahl der mit der Wahrnehmung rechtsextremistischer Aktivitäten beauftragten Beamten in den einzelnen Bundesländern richtet sich einerseits nach dem gegebenen Personalstand und andererseits nach allfälligen Notwendigkeiten aufgrund aktueller Ereignisse.

30. August 1988

